Bundesamt für Strassen ASTRA

Einladung zur Gesuchstellung für Bau, Betrieb und Unterhalt von Schnelladehubs auf Parzellen der Nationalstrassen

Dokumentennummer: ASTRA-D-C2B33401/505

INHALTSVERZEICHNIS

1.	Glossar		4
	1.1.	Begriffserklärung	4
	1.2.	Abkürzungen	4
2.	Einleitung.		5
	2.1.	Ausgangslage	5
	2.2.	Ziel	5
	2.3.	Bewerbungsverfahren und betroffene Parzellen	5
	2.4.	Lose	6
	2.5.	Entgelt für die Nutzung der Fläche	6
	2.6.	Stromanschlüsse	6
	2.7.	Strassenseitige Erschliessung	7
	2.8.	Versorgungs- und Verpflegungseinrichtung	7
3.	Formelles .		7
	3.1.	Allgemeine Informationen	7
	3.2.	Bedingungen und Frist für die Einreichung von Gesuchen	7
	3.3.	Rechtliche Grundlagen	8
	3.4.	Rechtliche Regelung	8
	3.5.	Bedingungen für die Reservation von Losen	9
	3.6.	Bedingungen für die Erteilung der nationalstrassenrechtlichen Bewill für die Nutzung des Bereichs der Nationalstrassen	
4.	Verfahrens	beschrieb	11
	4.1.	Formelles	11
	4.1.1.	Zugang zu Informationen	11
	4.1.2.	Fragen zu den abgegebenen Unterlagen	11
	4.1.3.	Begehung und Präsentation	12
	4.1.4.	Berichtigungen	12
	4.1.5.	Arbeitsgemeinschaften /Bietergemeinschaften	12
	4.1.6.	Subunternehmer	12
	4.2.	Bewertung der Gesuche	12
	4.2.1.	Eignungskriterien	12
	4.2.2.	Bewertung und Rangierung der Projekte	12
	4.2.3.	Entscheid über die Zuteilung der Lose	13
5.	Anforderun	gen an die Gesuchsteller (Eignungskriterien)	13
	5.1.	Allgemeines	13
	5.2.	Nachweis des Handelsregistereintrags	13
	5.3.	Nachweis der finanziellen und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit	14
	5.4.	Nachweis der technischen Leistungsfähigkeit	14
	5.4.1.	Referenzen für Bau, Betrieb und Unterhalt von Schnellladehubs	14
6.	Anforderungen an das Gesuchsdossier		
	6.1.	Inhalt des Gesuchsdossiers	15
	6.2.	Mindestanforderungen	16
	6.2.1.	Technische Ausrüstung	16
	6.2.2.	Bauliche Umsetzung	18
	6.2.3.	Zugang und Zahlungsmittel	20
	6.2.4.	Betrieb und Unterhalt	22
	6.3.	Bewertungskriterien	24
	6.3.1.	Erfahrung des Gesuchstellers (Gewichtung 20%)	24

ASTRA-D-F38B3401/1344

6.3.2.	Technische Qualität (Gewichtung 20%)	24
6.3.3.	Bauliche Qualität (Gewichtung 30%)	24
6.3.4.	Betriebliche Qualität (Gewichtung 20%)	24
6.3.5.	Ökologische und soziale Nachhaltigkeit (Gewichtung 10%)	25
Anhang 1: Übers	sicht Lose	26
Anhang 2: Priori	sierung und Checkliste Vollständigkeit	
Anhang 3: Bewe	rtungsschema (Beispielrechnung)	28
Anhang 4: Daten	blätter zu den Parzellen	29
Anhang 5: Muste	er Reservationsvereinbarung (für ein Los)	29
Anhang 6: Muste	er Nutzungsbewilligung (für eine Parzelle)	29

1. Glossar

1.1. Begriffserklärung

Begriff	Französischer Begriff	Definition
Ausführungsprojekt	Projet définitif	Projekt, das im Hinblick auf die Erteilung der Bewilligung nach Art. 29 NSV und der Bewilligung für den Bau einer Schnellladehub auf einer Parzelle erarbeitet wird
Betreiber	Exploitant	Bewilligungsnehmer und Vertragspartner gegenüber dem ASTRA für den Betrieb von Schnellladehubs
Bewilligung	Autorisation selon la législation sur les routes nationales	Bewilligung nach den Art. 29, 30 NSV und 44 NSG
Gesuchsteller	Requérant	Bewerber um die Zuteilung eines Loses oder die Erteilung einer Bewilligung für die Nutzung des Bereichs der Nationalstrassen für Schnellladehubs
Gesuchsdossier	Dossier de demande	Angebot, das im Rahmen der Ausschreibung für ein Los vorgelegt wird und die in Anhang 2 beschriebenen Unterlagen umfasst

1.2. Abkürzungen

Abkürzung (DE)	Abréviation (FR)	Bedeutung
ASTRA	OFROU	Bundesamt für Strassen
BGÖ	LTrans	Bundesgesetz über das Öffentlichkeitsprinzip der Verwaltung (SR 152.3)
EMmV	OlMepe	Verordnung des EJPD über Messmittel für elektrische Energie und Leistung (SR 941.251)
GebV-ASTRA	OEmol-OFROU	Verordnung über die Gebühren des ASTRA (SR 172.047.40)
GS UVEK	SG DETEC	Generalsekretariat des Eidgenössischen Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation
HKSV	OGOM	Verordnung des UVEK über den Herkunftsnachweis und die Stromkennzeichnung (SR 730.010.1)
MESZ	HEEC	Mitteleuropäische Sommerzeit
METAS	METAS	Eidgenössisches Institut für Metrologie
NSG	LRN	Bundesgesetz über Nationalstrassen (SR 725.11)
NSV	ORN	Nationalstrassenverordnung (SR 725.111)
SLH	SLH	Schnellladehub
SR	RS	Systematische Sammlung des Bundesrechts
SSV	OSR	Signalisationsverordnung (SR 741.21)

2. Einleitung

2.1. Ausgangslage

Seit mehreren Jahren unterstützt das ASTRA aktiv den Aufbau eines Schnellladenetzes entlang der Nationalstrassen, insbesondere mit dem Projekt Schnellladestationen auf 100 Rastplätzen. Als Massnahme der Roadmap Elektromobilität 2025 möchte das ASTRA weitere Flächen im Bereich der Nationalstrassen für den Bau von Schnellladehubs für Elektro- Personenwagen durch Dritte zur Verfügung stellen. Obwohl das ASTRA bei den hier betroffenen Projekten nicht als Investor auftritt, prüft es deren Machbarkeit.

Im Jahr 2022 führte das ASTRA ein Bewerbungsverfahren für den Bau von PV-Anlagen auf Lärmschutzwänden und Rastplätzen durch Dritte durch. Obwohl es sich bei diesen Projekten um ein eigenständiges Verfahren handelt, können Schnellladehubs potenzielle Energieabnehmer auf Parzellen in der Nähe von Lärmschutzwänden darstellen. Bei Interesse könnten entsprechende Synergien genutzt werden.

2.2. Ziel

Um die Nutzung der Elektromobilität entlang der Nationalstrassen alltagstauglich und nutzerfreundlich zu gestalten, ist eine flächendeckende und bedarfsgerechte Ladeinfrastruktur vonnöten, die allen Nutzerinnen und Nutzern von Elektro-PWs ohne grössere Umwege oder Wartezeiten zur Verfügung steht. Das Ziel dieses Projektaufrufs besteht darin, die bestehende Ladeinfrastruktur sinnvoll zu ergänzen. Die neu zu vergebenden Standorte dienen als (notwendige) Ergänzung zu bereits errichteten oder geplanten Schnellladeinfrastrukturen auf Raststätten und Rastplätzen.

2.3. Bewerbungsverfahren und betroffene Parzellen

Mit dem vorliegenden Bewerbungsverfahren sollen Lose von Parzellen, die in den Anhängen 1 und 4 aufgeführt sind, zugeteilt und im Hinblick auf den Bau von Schnellladehubs Dritter reserviert werden. Der Gesuchsteller ist anschliessend zuständig für die öffentliche Auflage sowie den Bau, Betrieb und Unterhalt von Schnellladehubs auf den Parzellen. Das Verfahren unterliegt nicht dem öffentlichen Beschaffungsrecht.

Das Bewerbungsverfahren bildet für die betroffenen Parzellen eine Voretappe zum unten illustrierten Prozess, der zum Bau eines Schnellladehubs Dritter im Bereich der Nationalstrassen führt.

Im Diagramm unten (Abbildung 1) wird der empfohlene Prozess für die Bewilligung von Schnellladehubs Dritter im Bereich der Nationalstrassen aufgezeigt.

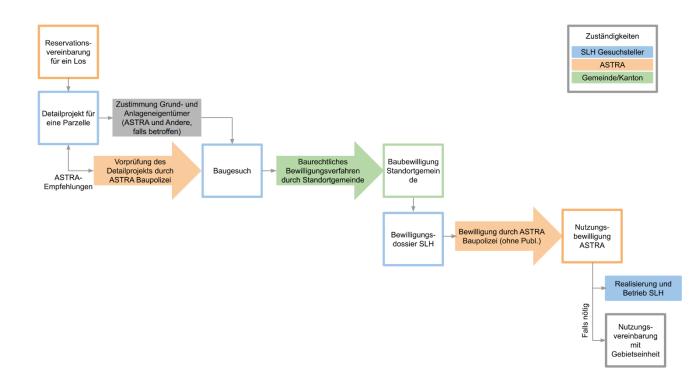


Abbildung 1: Empfohlenes Verfahren für die Bewilligung von Schnellladehubs Dritter im Bereich der Nationalstrassen

2.4. Lose

Die für Schnellladehubs geeigneten Parzellen werden zu 5 Losen jeweils bestehend aus je 11 Parzellen gebündelt. Jedes Los deckt geographisch die gesamte Schweiz ab. Auf die Ausgewogenheit der Lose hinsichtlich ihrer Standortattraktivität wurde hoher Wert gelegt.

Anhang 4 enthält die Datenblätter zu den Parzellen, die Teil dieser Ausschreibung sind. Es ist Sache des Gesuchstellers, während des Reservationszeitraums eine Bewertung der Machbarkeit eines Schnellladehubs auf den aufgeführten Parzellen vorzunehmen.

Die Teilnahme von Arbeitsgemeinschaften von Akteuren am Verfahren ist möglich. Innerhalb des Zusammenschlusses (Arbeitsgemeinschaft) muss ein Plan bezüglich Aufteilung der Parzellen und/oder Zuständigkeiten zwischen den verschiedenen Akteuren vorgelegt werden.

2.5. Entgelt für die Nutzung der Fläche

Die Bereitstellung der einzelnen Standorte durch das ASTRA ist unentgeltlich. Sämtliche Kosten, die im Rahmen der Prüfung des Detailprojektes und der Bewilligungserteilung durch das ASTRA entstehen, sind vom Gesuchsteller zu tragen.

Gesuchsteller, die keine Zuteilung eines Loses erhalten, haben keinen Anspruch auf Entschädigung.

2.6. Stromanschlüsse

Sämtliche Stromanschlüsse bis und mit Ladepunkt sind Sache des Gesuchstellers. Im Gegensatz zu Rastplätzen ist hier keine Vorfinanzierung durch den Bund vorgesehen. Neben den Kosten für die Stromanschlüsse trägt der Gesuchsteller die Netzkostenbeiträge, die Netznutzungskosten, die Netzanschlusskosten der notwendigen Anschlüsse, die Kosten für den Energiebezug, die gesetzliche Förderabgabe, die Abgaben und Leistungen an die Gemeinde und weitere mit dem Betrieb der Schnellladehubs anfallenden Kosten.

2.7. Strassenseitige Erschliessung

Die strassenseitige Erschliessung der Parzellen ist Sache des Betreibers. Die Erschliessung der Schnellladehubs darf nur vom untergeordneten Strassennetz aus erfolgen und muss verkehrsverträglich sein. Zentral ist dabei die Vereinbarkeit mit der Nationalstrasse und deren Interesse: Die Sicherheit, der Betrieb sowie der Unterhalt der Nationalstrasse muss jederzeit gewährleistet sein.

2.8. Versorgungs- und Verpflegungseinrichtung

Es sind nur mobile Verpflegungseinrichtungen (z. B. Verkaufsautomaten oder Verpflegungsstände) zulässig, die nicht fest mit dem Boden verbunden sind.

3. Formelles

3.1. Allgemeine Informationen

Behörde, welche die Bewilligung für die Nutzung des Bereichs der Nationalstrassen erteilt	Bundesamt für Strassen (ASTRA) 3003 Bern
Kontaktstelle	Bundesamt für Strassen (ASTRA)
	Abteilung Strasseninfrastruktur Ost
	Stab I-Ost, Schnellladehubs
	3003 Bern
	E-Mail: fastcharginghubs@astra.admin.ch
Gegenstand	Aufforderung zur Einreichung von Gesuchsdossiers für Bau, Betrieb und Unterhalt von Schnellladehubs auf Parzellen der Nationalstrassen.
	Das ASTRA hat Lose gemäss Anhang 1 zusammengestellt. Jedes Los wird einzeln demjenigen Gesuchsteller zugeteilt, der nach der Bewertung der Gesuchsdossiers für das betreffende Los an erster Stelle rangiert.
	Das ASTRA hat 5 Los mit je 11 Parzellen zusammengestellt. Diese 5 Lose werden den bestrangierten Gesuchstellern zugeteilt. Insgesamt können demzufolge 5 Reservationen zugeteilt werden.
	Um die Zuteilung eines Loses zu erhalten, muss der Gesuchsteller die im vorliegenden Dokument festgelegten Anforderungen erfüllen. Wenn mehr als 5 Bewerbungen eingehen, welche die Anforderungen erfüllen, teilt das ASTRA die Reservationen an die Gesuchsteller zu, die gestützt auf die in diesem Dokument definierten Kriterien das beste Gesuch eingereicht haben.
Unterlagen/Dokumente	Die für die Gesuchseinreichung notwendigen Unterlagen und Dokumente können unter folgendem Link abgerufen werden (Deutsch, Französisch und Italienisch):
	<u>Projektaufruf für den Bau von Schnellladehubs entlang der Nationalstrassen (admin.ch)</u>

3.2. Bedingungen und Frist für die Einreichung von Gesuchen

Form und Anzahl	Das Gesuchsdossier ist in zweifacher Ausfertigung einzureichen: einmal in Papierform und einmal in elektronischer Form (PDF auf USB-Stick).		
Sprache	Gesuchsdossiers können in deutscher, französischer oder italienischer Sprache eingereicht werden. Gesuchsdossiers in anderen Sprachen werden nicht berücksichtigt.		
Abgabetermin	Die Gesuchsdossiers sind bis am 12. Mai 2024 um 24.00 Uhr MEZ einzureichen.		

Einreichung	Postweg:
	A- oder B-Post (Datum Poststempel einer schweizerischen oder staatlich anerkannten ausländischen Poststelle; Firmenfrankaturen gelten nicht als Poststempel).
	Der Gesuchsteller hat in jedem Fall den Beweis für die Rechtzeitigkeit der Gesuchseinreichung sicherzustellen. Verspätet eingereichte Gesuchsdossiers werden nicht berücksichtigt.
	Auf dem Couvert ist neben der Bezeichnung des Gesuchsdossiers «Schnellladehubs entlang Nationalstrassen» deutlich der Vermerk «Nicht öffnen – Gesuchsdossier» anzubringen.
	Persönliche Abgabe:
	Die persönliche Abgabe hat bis spätestens am Abgabetermin während der Öffnungszeiten der Loge des ASTRA an der Pulverstrasse 13 in 3063 Ittigen (08.00–12.00 Uhr und 13.00–17.00 Uhr) gegen Ausstellung einer Empfangsbestätigung zu erfolgen.
	E-Mail oder Fax:
	Per E-Mail oder Fax zugestellte Gesuche werden nicht berücksichtigt.
Teilgesuche	Bewertet werden ausschliesslich als Ganzes eingereichte vollständige Gesuchsdossiers (siehe Anhang 2). Gesuche für Einzelparzellen werden nicht bewertet.
Währung	Als Referenzwährung gilt der Schweizer Franken (CHF).
Gültigkeit des Gesuchsdossiers	12 Monate ab Abgabetermin
Vergütung für die Erstellung des Gesuchsdossiers	Für die Erstellung des Gesuchsdossiers wird keine Vergütung ausgerichtet. Die Analyse der Gesuchsdossiers durch das ASTRA wird den Bewerbern nicht in Rechnung gestellt.

3.3. Rechtliche Grundlagen

Die wichtigsten anwendbaren Bestimmungen sind im Folgenden aufgelistet:

- Bundesgesetz über die Nationalstrassen (NSG; SR 725.11); siehe insbesondere Art. 44, Bauliche Umgestaltung im Bereich von Nationalstrassen
- Nationalstrassenverordnung (NSV; SR 725.111); siehe insbesondere Art. 29, *Nutzungen des Areals im Eigentum der Nationalstrasse durch Dritte*, und Art. 30
- Gebührenverordnung ASTRA (GebV-ASTRA; SR 172.047.40); siehe insbesondere Art. 4, *Gebührenbemessung*, und Anhang Ziff. 5.2

3.4. Rechtliche Regelung

Reservation	Nach der Zuteilung eines Loses an einen Gesuchsteller werden die zum Los gehörigen Parzellen während 3 Jahren für ihn reserviert, damit er die Schnellladehubs im Hinblick auf das Baugesuch planen kann.		
Nationalstrassenrechtliche Bewilligung	die Schnelladehubs im Hinblick auf das Baugesuch planen kann. Wird innerhalb von 3 Jahren ab Zuteilung des Loses ein Baugesuch eingereicht, so wird – unter der Bedingung, dass das Projekt mit den technischen Vorgaben der Nationalstrassen vereinbar ist und dass die zuständige Behörde die Baubewilligung erteilt – die für den Bau, Betrieb und Unterhalt des Schnellladehubs erforderliche nationalstrassenrechtliche Bewilligung für die Nutzung des Bereichs der Nationalstrassen unterzeichnet. Die Bewilligung beinhaltet unter anderem sämtliche Punkte gemäss nachfolgendem Kapitel «Bedingungen für die Erteilung der nationalstrassenrechtlichen Bewilligung für die Nutzung des Bereichs der Nationalstrassen».		

Weitere Bewilligungen	Das Einholen weiterer allfällig notwendiger Bewilligungen, insbesondere der Baubewilligung (Gemeinde, Kanton, evtl. Bund), ist Sache des Gesuchstellers.
Unterhaltsvereinbarung	Im Einzelfall kann zwischen dem Gesuchsteller und der zuständigen Gebietseinheit eine Vereinbarung über den laufenden Unterhalt des Schnellladehubs und ihrer unmittelbaren Umgebung abgeschlossen werden.

3.5. Bedingungen für die Reservation von Losen

Ein Muster einer Reservationsvereinbarung findet sich in Anhang 5.

Umsatzeinbusse	Der Gesuchsteller verzichtet gegenüber dem ASTRA als Eigentümer der Nationalstrassen auf jegliche Ersatzansprüche infolge Umsatzeinbussen, die insbesondere wegen Nichtzustandekommen der Planung oder des Baus des Schnellladehubs oder aus sonstigen Gründen entstehen können.
Änderungen an der Nationalstrasseninfrastruktur	Die sich in Planung befindenden Bauprojekte des ASTRA werden so weit wie möglich in den Datenblättern zu den Parzellen in Anhang 4 angegeben.
	Es ist Sache des Gesuchstellers, sich mit der Infrastrukturfiliale des ASTRA abzustimmen, um die Vereinbarkeit der Planung des Projekts mit dem Stand der Planung und Realisierung der Projekte des ASTRA sicherzustellen.
Übertragbarkeit	Die Reservation ist nicht auf Dritte übertragbar.
Reservationsdauer	Die Reservation gilt für eine Dauer von 3 Jahren ab Unterzeichnung der Reservationsvereinbarung.
Verlängerung der Reservationsdauer	Die Reservation kann um ein Jahr verlängert werden, falls bei der zuständigen Behörde ein Baugesuch eingereicht worden ist.
	Es besteht kein Anspruch auf eine Verlängerung. Das ASTRA behält sich vor, die Verlängerung ohne Begründung zu verweigern.
Entgelt	Für die Planungsarbeiten für den Schnellladehub während der Reservationsdauer wird kein Entgelt entrichtet. Dies gilt unabhängig davon, ob ein Projekt erfolgreich ist oder nicht. Die für ein Projekt notwendigen Gutachten gehen zulasten des Gesuchstellers.
Annullierung der	Für die Reservation werden keine Gebühren verlangt. Die Reservation kann vom ASTRA aus wichtigen Gründen annulliert
Reservation	werden. Als wichtige Gründe gelten insbesondere der Verstoss gegen Reservationsauflagen oder gesetzliche Vorgaben. Im Falle einer Annullierung ist weder vom ASTRA an den Gesuchsteller noch umgekehrt eine Entschädigung fällig.
Öffentlichkeitsprinzip	Gestützt auf das BGÖ ist die Bundesverwaltung verpflichtet, der Öffentlichkeit den Zugang zu amtlichen Dokumenten zu gewährleisten.
	Der Gesuchsteller nimmt davon Kenntnis und akzeptiert, dass das eingereichte Gesuch sowie alle damit verbundenen amtlichen Dokumente der Öffentlichkeit auf Anfrage zugänglich gemacht werden können. Vorbehalten bleiben die Ausnahmen gemäss Art. 7 BGÖ (z. B. Berufs-, Geschäfts- oder Fabrikationsgeheimnisse).

Kommunikation	Im Hinblick auf die Publikation der Projektfortschritte auf der Website des ASTRA verpflichtet sich der Gesuchsteller, auf Aufforderung des
	ASTRA regelmässig die notwendigen Informationen zur Verfügung zu stellen.

3.6. Bedingungen für die Erteilung der nationalstrassenrechtlichen Bewilligung für die Nutzung des Bereichs der Nationalstrassen

Ein Muster einer Bewilligung findet sich in Anhang 6, je nach ortsspezifischen Bedingungen werden Punkte angepasst.

Änderungen an der Nationalstrasseninfrastruktur	Sind an der Infrastruktur der Nationalstrasse aus irgendeinem Grund technische Änderungen notwendig, so trägt der Gesuchsteller die Kosten für damit verbundene allfällige Änderungen, Anpassungen oder eine temporäre Entfernung seiner Anlagen. Der Gesuchsteller muss vor Beginn des jeweiligen Projektmeilensteins sicherstellen, dass keine wesentlichen technischen Änderungen an der Infrastruktur umgesetzt werden.
Umsatzeinbussen	Der Gesuchsteller verzichtet gegenüber dem ASTRA als Eigentümer der Nationalstrassen auf jegliche Ersatzansprüche infolge Umsatzeinbussen, die wegen einer Unterbrechung, sei dies infolge von Elementarschadenereignissen, Verkehrsunfällen, Bau-, Ausbau-, Unterhalts- und Erneuerungsarbeiten, oder aus sonstigen Gründen entstehen können.
Übertragbarkeit / Besitzverhältnisse	Die Bewilligung ist nur mit der schriftlichen Einwilligung/Genehmigung des ASTRA auf Dritte übertragbar.
	Bei vorgesehener Änderung der Besitzverhältnisse ist der Gesuchsteller verpflichtet, das ASTRA vorgängig schriftlich darüber zu informieren und um Genehmigung zu ersuchen. Grundlage zur Erteilung der Bewilligung sind die Besitzverhältnisse im Moment der Bewilligungserteilung.
Bewilligungsdauer	Die Dauer der Bewilligung für die Nutzung des Bereichs der Nationalstrassen beträgt in der Regel 20 Jahre.
Widerruf der Bewilligung	Die Bewilligung kann vom ASTRA aus wichtigen Gründen widerrufen werden.
	Als wichtige Gründe gelten insbesondere der Verstoss gegen Bewilligungsauflagen oder gesetzliche Vorgaben. Weiter kann die Bewilligung bei Änderung der rechtlichen oder tatsächlichen Voraussetzungen ganz oder teilweise widerrufen werden.
	Im Falle eines Widerrufs ist weder vom ASTRA an den Gesuchsteller noch umgekehrt eine Entschädigung fällig. Wird die Bewilligung widerrufen, hat der Gesuchsteller die Schnellladehubs zu entfernen und den ursprünglichen Zustand auf seine Kosten innerhalb von 6 Monaten nach der schriftlichen Benachrichtigung wieder herzustellen.
Öffentlichkeitsprinzip	Gestützt auf das BGÖ ist die Bundesverwaltung verpflichtet, der Öffentlichkeit den Zugang zu amtlichen Dokumenten zu gewährleisten.
	Der Gesuchsteller nimmt davon Kenntnis und akzeptiert, dass das eingereichte Gesuch sowie alle damit verbundenen amtlichen Dokumente der Öffentlichkeit auf Anfrage zugänglich gemacht

	werden können. Vorbehalten bleiben die Ausnahmen gemäss Art. 7 BGÖ (z. B. Berufs-, Geschäfts- oder Fabrikationsgeheimnisse).
Schäden durch Dritte	Werden Schnellladehubs des Gesuchstellers, die sich im Bereich der Infrastruktur der Nationalstrassen befinden, durch Dritte beschädigt, so sind diese Schäden nach allfälliger vorgängiger Absprache mit dem ASTRA vom Gesuchsteller selber zu beheben. Der Gesuchsteller ist für die Behebung dieser Schäden verantwortlich und trägt die daraus entstehenden Kosten.
	Müssen Schäden sowohl an den Schnellladehubs des Gesuchstellers als auch an den Anlagen der Nationalstrasse behoben werden, legt das ASTRA das Vorgehen für deren Behebung fest; grundsätzlich haben die Arbeiten an den Anlagen der Nationalstrasse Vorrang. Allfällige Regressansprüche gegen den Schadensverursacher sind vom Gesuchsteller geltend zu machen.
Haftung	Werden die Schnellladehubs des Gesuchstellers durch Einwirkungen des ASTRA selber oder durch dieses beauftragte Dritte beschädigt, so haftet das ASTRA für den entstandenen Schaden an der Anlage nach den einschlägigen Bestimmungen des Bundesrechts. Die Haftung für jegliche Folgeschäden wird ausdrücklich ausgeschlossen.
	Das ASTRA haftet im Speziellen nicht für Schäden an den Schnellladehubs des Gesuchstellers, die durch folgende Ereignisse entstehen: Brand, Explosion, Rauch, Blitzschlag, Elementarereignisse, Vandalismus, höhere Gewalt, kriegerische Auseinandersetzungen oder bürgerkriegsähnliche Zustände.
	Insbesondere haftet das ASTRA gegenüber dem Gesuchsteller weder für Schäden oder Beeinträchtigungen an dessen Schnellladehubs noch für die daraus entstehenden Folgen, welche sich durch die bestimmungsgemäss betriebenen Anlagen der Nationalstrasse ergeben.
	Der Gesuchsteller haftet sowohl dem ASTRA als auch Dritten gegenüber für alle Schäden, die aus dem Bau, Bestehen, Betrieb oder Unterhalt seiner Schnellladehubs verursacht werden.
Vergütung für die Erteilung der nationalstrassenrechtlichen Bewilligung	Die Bewilligungserteilung durch die Baupolizei des ASTRA unterliegt der GebV-ASTRA.

4. Verfahrensbeschrieb

4.1. Formelles

4.1.1. Zugang zu Informationen

Alle Informationen das Verfahren betreffend werden auf der eingangs genannten Webseite kommuniziert (siehe Kapitel 3.1).

Gesuchsteller können sich ab dem Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Verfahrens per E-Mail an <u>fastcharginghubs@astra.admin.ch</u> registrieren lassen. Die Kommunikation über Neuerungen auf der Webseite erfolgt ausschliesslich per E-Mail an die registrierten Gesuchsteller.

4.1.2. Fragen zu den abgegebenen Unterlagen

Es sind zwei Fragerunden vorgesehen:

• Für die erste Fragerunde sind die Fragen per E-Mail bis spätestens am 26. Februar 2024 an fastcharginghubs@astra.admin.ch zu richten.

• Für die zweite Fragerunde sind die Fragen per E-Mail bis spätestens am 12. April 2024 an fastcharginghubs@astra.admin.ch zu richten.

Die (anonymisierten) Fragen und Antworten werden auf der eingangs erwähnten Webseite veröffentlicht. Das ASTRA behält sich vor, Fragen von grosser allgemeiner Bedeutung ausserhalb des Zeitplans zu beantworten.

4.1.3. Begehung und Präsentation

Begehungen und Präsentationen der Lösungsvorschläge durch die Gesuchsteller sind im Rahmen dieses Verfahrens nicht vorgesehen.

4.1.4. Berichtigungen

Das ASTRA behält sich vor, Berichtigungen der abgegebenen Unterlagen vorzunehmen. Diese werden auf der eingangs erwähnten Website veröffentlicht.

Der Gesuchsteller ist verpflichtet, die Berichtigungen bei der Gesuchseinreichung zu berücksichtigen.

4.1.5. Arbeitsgemeinschaften /Bietergemeinschaften

Die Teilnahme von Arbeitsgemeinschaften ist erlaubt. Ein Unternehmen (inkl. Tochterfirmen, andere Landesniederlassungen usw.) darf aber nur an einer Arbeitsgemeinschaft beteiligt sein. Die Zusammensetzung der Arbeitsgemeinschaft darf nach Einreichung des Gesuchsdossiers nicht verändert werden. Es ist ein federführender Arbeitsgemeinschaftspartner (SPOC) für eine Arbeitsgemeinschaft zu bestimmen.

4.1.6. Subunternehmer

Die Weitergabe von Teilen der Leistung an Subunternehmer ist zulässig.

4.2. Bewertung der Gesuche

4.2.1. Eignungskriterien

Die eingereichten Gesuchsdossiers werden auf ihre Vollständigkeit (gemäss Checkliste in Anhang 2) geprüft.

Der Gesuchsteller muss folgende Eignungsnachweise erbringen:

- Nachweis des Eintrags im Schweizer Handelsregister (Kapitel 5.2)
- Ausländische Unternehmungen: Analoger Nachweis eines Handelsregisters oder ein gleichwertiges Dokument aus dem Herkunftsland des Unternehmens (Kapitel 5.2)
- Nachweis der finanziellen und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit (Kapitel 5.3)
- Nachweis der technischen Leistungsfähigkeit (Kapitel 5.4)

Ist ein Gesuchsdossier nicht vollständig oder weist es formelle Fehler auf, wird es nicht berücksichtigt. Bei Vorliegen von lediglich geringfügigen formellen Fehlern kann das ASTRA eine kurze Nachfrist für Nachbesserungen gewähren.

Gesuchsdossiers mit Vorbehalten oder Verstössen gegen Mindestanforderungen werden ebenfalls nicht berücksichtigt.

Die Gesuchsteller werden über die Nichtberücksichtigung ihrer Gesuche informiert.

4.2.2. Bewertung und Rangierung der Projekte

Die Bewertung erfolgt nach folgenden Kriterien (siehe Kapitel 6.3):

- Erfahrung des Gesuchstellers (Gewichtung: 20%)
- Technische Qualität (Gewichtung: 20%)
- Bauliche Qualität (Gewichtung: 30%)

- Betriebliche Qualität (Gewichtung: 20%)
- Ökologische und soziale Nachhaltigkeit (Gewichtung: 10%)

Jede Expertin und jeder Experte bewerten die Konzepte individuell und unabhängig nach einem vorgegebenen Schema (siehe Anhang 3).

Die Bewertungsskala ist wie folgt definiert:

- 4 Punkte steht für: Sehr gut
- 3 Punkte steht für: Gut
- 2 Punkte steht für: Ausreichend
- 1 Punkte steht für: Ungenügend

Darüber hinaus basiert die Bewertung auf den folgenden Elementen:

- **Nachvollziehbarkeit:** Die Art der Umsetzung wird jeweils schlüssig beschrieben, ist nachvollziehbar begründet und erscheint plausibel.
- Ausblick über die Bewilligungsdauer: Nachvollziehbarkeit der langfristigen Planung und Ausrichtung des Betriebs der Ladestationen (z.B. Vorgehen zur Anpassung an technische Neuerungen, potenzielle Erweiterungen etc.).
- Kundennutzen: Erkennbarer Mehrwert für die Nutzenden (über Erfüllung der Mindestanforderungen hinaus).

4.2.3. Entscheid über die Zuteilung der Lose

Die Zuteilung der Lose erfolgt an die 5 bestplatzierten Gesuchsteller. Die Verteilung der Lose erfolgt gemäss den Prioritäten der Gesuchsteller (siehe Anhang 2). Der bestplatzierte Gesuchsteller erhält das von ihm am höchsten priorisierte Los. Die nachgereihten Gesuchsteller erhalten in der Reihenfolge der Bewertung jeweils aus den verbleibenden Losen dasjenige, welches von ihnen am höchsten priorisiert wurde. Falls weniger als 5 Gesuche die Anforderungen erfüllen, behält sich das ASTRA vor, die verbleibenden Lose zu einem späteren Zeitpunkt neu zu vergeben.

5. Anforderungen an die Gesuchsteller (Eignungskriterien)

5.1. Allgemeines

Zur Abgabe eines Gesuchsdossiers zugelassen werden nur Unternehmen, die über die notwendige Eignung verfügen und bei denen kein Ausschlussgrund vorliegt.

Relevanter Zeitpunkt für das Vorliegen der Eignung ist der Abgabezeitpunkt des Gesuchsdossiers.

Die geforderten Nachweise der Eignung dürfen nicht älter als 6 Monate sein. Stichtag ist der Abgabetermin des Gesuchsdossiers.

Für den Nachweis der Eignung ist die Vorlage einer Kopie ausreichend. Auf ausdrückliches Verlangen des ASTRA ist der Nachweis mittels Originalurkunde zu führen.

5.2. Nachweis des Handelsregistereintrags

Jeder Gesuchsteller bzw. jeder Arbeitsgemeinschaftspartner muss nachweisen, dass er nach Massgabe der Rechtsvorschriften die erforderliche Berechtigung zur Ausführung der betreffenden Dienstleistung besitzt.

Dieser Nachweis ist durch Abgabe folgender Unterlagen zu führen:

- Auszug aus dem Schweizer Handelsregister
- Ausländische Unternehmungen: Analoger Nachweis eines Handelsregisters oder ein gleichwertiges Dokument aus dem Herkunftsland des Unternehmens

Arbeitsgemeinschaften/Bietergemeinschaften:

Für Arbeitsgemeinschaften sind folgende Nachweise erforderlich (siehe auch Kapitel 4.1.5):

- Auflistung aller Arbeitsgemeinschaftspartner (inkl. Angabe der Rolle und T\u00e4tigkeit/Funktion in der Arbeitsgemeinschaft)
- Benennung des federführenden Arbeitsgemeinschaftspartners
- Handelsregisterauszug jedes Arbeitsgemeinschaftspartners (siehe oben)
- Bestätigung, dass Arbeitsgemeinschaftspartner nur an einer Arbeitsgemeinschaft beteiligt sind

5.3. Nachweis der finanziellen und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit

Jeder Gesuchsteller bzw. jeder Arbeitsgemeinschaftspartner muss seine finanzielle und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit nachweisen. Dieser Nachweis ist durch Abgabe folgender Unterlagen zu erbringen (im Falle einer Arbeitsgemeinschaft für jeden Partner):

Auszug aus dem Betreibungsregister

Der Gesuchsteller muss einen Betreibungsregisterauszug vorlegen.

Fristgerechte Bezahlung von Steuern und Sozialabgaben

Jeder Gesuchsteller gibt eine Selbstdeklaration über die fristgerechte Bezahlung von Steuern und Sozialabgaben ab. Auf gesonderte Aufforderung müssen geeignete Nachweise vorgelegt werden (letztgültiger Kontoauszug der zuständigen Sozialversicherungsanstalt oder gleichwertige Dokumente; Nachweis der zuständigen Behörde über die Zahlung der Steuern und Abgaben).

Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit

Der Umsatz des Gesuchstellers (oder sämtlicher Teilnehmenden der Arbeitsgemeinschaft) muss mehr als 200 Prozent des budgetierten Betrags für Planung, Bewilligung und Bau der vorgesehenen Schnellladehubs betragen.

Bestehen Zweifel an der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Gesuchstellers, kann das ASTRA weitere Nachweise verlangen und diese in seine Prüfung einbeziehen.

Das ASTRA behält sich insbesondere vor, vom Gesuchsteller die Vorlage von geprüften Jahresabschlüssen samt Lagebericht der letzten 3 Geschäftsjahre (einschliesslich Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers) zu verlangen.

5.4. Nachweis der technischen Leistungsfähigkeit

5.4.1. Referenzen für Bau, Betrieb und Unterhalt von Schnellladehubs

Der Gesuchsteller muss eine Referenz für die Planung sowie den Bau, Betrieb und Unterhalt von Anlagen nachweisen, die in ihrer Grösse mit den im Gesuchsdossier vorgesehenen Anlagen vergleichbar sind. Als Referenz werden nur Schnellladehubs mit mindestens vier Ladepunkten akzeptiert.

Eine Referenz muss die in Tabelle 1 aufgeführten Angaben umfassen.

Tabelle 1: Für die Referenz zu liefernden Angaben

Referenz

Bezeichnung des Projekts (inkl. Ort, ggf. Auftraggeber, Website usw.)

Rolle des Gesuchstellers (evtl. der verschiedenen Arbeitsgemeinschaftsmitglieder) im Projekt

Datum der Inbetriebnahme

Baukosten

Anzahl Ladepunkte

Anzahl Ladestationen

Art und Anzahl Stecker (inkl. Angabe maximaler Ladeleistung)

Akzeptierte Zahlungsmittel / Bezahlsysteme

Durchschnittliche Anzahl Abrechnungen pro Monat

Weitere Informationen (z.B. Lieferant der Ladesäulen, etc.)

6. Anforderungen an das Gesuchsdossier

6.1. Inhalt des Gesuchsdossiers

Die Anforderungen sind Teil des Gesuchsdossiers und werden Bestandteil der Reservation. Dies gilt auch für die unter Grundlagen/Rahmenbedingungen aufgeführten Informationen, die bei der Gesuchstellung zu berücksichtigen sind. Das Dossier ist in Schriftart Arial und Schriftgrösse 10 pt. (oder vergleichbar) zu verfassen und darf 20 Seiten nicht überschreiten. Die Projektdossiers betreffend die einzelnen Parzellen sind nach Zuteilung der Lose innerhalb von 3 Jahren vorzulegen.

6.2. Mindestanforderungen

6.2.1. Technische Ausrüstung

Nr.	Thema	Ziel	Anforderung			
T1	Anzahl Ladeplätze pro Schnellladehub	Marktkonforme Anzahl Ladeplätze über die Bewilligungsdauer hinweg	 Pro Schnellladehub soll eine Erstausrüstung mit mindestens vier Ladeplätzen realisiert werden. Die Anzahl Ladeplätze muss regelmässig an die Bedürfnisse des Marktes angepasst werden (Skalierbarkeit bei steigender Nachfrage). Jede Ladestation soll so geplant und gestaltet werden, dass zusätzliche Ladeplätze hinzugefügt bzw. überzählige Ladeplätze entfernt werden können. 			
			 Die realisierbare Anzahl Ladeplätze wird in Abstimmung mit dem ASTRA und unter Berücksichtigung der konkreten Verhältnisse vor Ort sowie ggf. Wünschen des Gesuchstellers festgelegt. Wird ein Ladeplatz oder eine Ladestation aus verkehrlichen oder rechtlichen Gründen ganz oder zeitweise aufgehoben (z.B. temporäre Nutzung der Parzelle als Installationsplatz), besteht kein Anspruch auf einen Ersatzstandort oder auf eine sonstige Entschädigung durch das ASTRA. 			
T2	Ladeleistung	Periodische Anpassung der Ladeleistung gemäss den Bedürfnissen des Marktes	 Jeder Ladepunkt muss über eine individuelle Ladeleistung von mindestens 150 kW in 			
Т3	Lastmanagement- system	Ein lokales Last- managementsystem soll eine zu starke Belastung der Anschlussleitung verhindern	 Es ist ein lokales Lastmanagement einzusetzen (siehe Grundlagen). Pufferspeicher sind in Kombination mit einem Netzanschluss zulässig. Grundlagen: Werkvorschriften Schweiz des Verbands Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen VSE (siehe Kapitel 12 Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge) 			
T4	Steckertypen	Marktkonforme Ausrüstung der Ladestationen über die Bewilligungsdauer hinweg	Die Ladestationen (Gleichstrom-Schnellladepunkte) sind aus Gründen der Interoperabilität mindestens mit Combo-2-Kupplungen des «Combined Charging System» nach der Norm EN 62196-3:2014 auszurüsten.			

T5	Interoperabilität und Datenaustausch	Gewährleistung Interoperabilität und kontinuierlichen Datenaustauschs	der eines	 Es muss sichergestellt werden, dass die Ladestationen über das Backend-System in ein gesamteuropäisches Roaming-System eingebunden sind. Die Ladestationen müssen kommunikationsfähig sein, um Statusmeldungen («besetzt», «verfügbar», «ausser Betrieb», usw.) übermitteln zu können. Der Gesuchsteller muss für den Datenaustausch mindestens eine der folgenden zwei Schnittstellen verwenden: OICP von Hubject (statische und dynamische Daten) oder OCPI. Der Gesuchsteller ist verpflichtet, statische Daten (Standort, Steckertypen, etc.) und dynamische Daten (Verfügbarkeit) kontinuierlich über die genannten Schnittstellen zu Gunsten einer vom Bund betriebenen Datenplattform (www.ich-tanke-strom.ch) zur Verfügung zu stellen. Auf diese offene Datenplattform können z.B. App-Entwickler und Navigationsdienstleister zugreifen.
Т6	Intelligentes Laden und zukünftige Normen und Standards	Die Aufrüstbarkeit Ladeinfrastruktur sichergestellt werden	der muss	 Der Gesuchsteller stellt sicher, dass alle von ihm betriebenen öffentlich zugänglichen Ladepunkte zu intelligentem Laden fähig sind. Die Ladeinfrastruktur muss für die Implementierung von ISO 15118-20:2022 vorbereitet sein, insbesondere «Plug&Charge». Darüber hinaus sollten Kommunikationsstandards für intelligentes Laden angenommen werden, um für Interoperabilität zu sorgen.

6.2.2. Bauliche Umsetzung

Nr.	Thema	Ziel	Anforderung
U1	Realisierung	Effiziente und konfliktfreie Realisierung der Ladestationen	 Die bauliche Umsetzung muss durch den Gesuchsteller erfolgen und umfasst alle baulichen Leistungen inkl. Bewilligungen und die damit verbundenen Kosten. Eine effiziente Skalierbarkeit der Ladeinfrastruktur bei steigender Nachfrage muss sichergestellt werden (Minimierung der notwendigen Arbeiten im Bereich der Nationalstrassen).
			Rahmenbedingungen:
			 Die Zugänglichkeit der Baustelle während der Realisierung muss pro Standort individuell mit dem ASTRA geklärt und abgestimmt werden. Die Realisierung einer Ladestation erfolgt nach vorheriger Abstimmung und nach Zustimmung
			des ASTRA.
U2	Sicherheit und Komfort	Der Sicherheit und dem Komfort der Nutzenden ist Rechnung zu tragen	 Die Verkehrssicherheit vor Ort muss jederzeit gewährleistet sein. Die Sicherheit der Nutzerinnen und Nutzer muss durch geeignete Massnahmen (z.B. Ausstattung der Ladestationen mit Notrufknöpfen, Anzeige von Kontaktinformationen der Notdienste, Sicherstellung einer angemessenen Beleuchtung) sichergestellt werden. Ladepunkte und zugehörige Ladeplätze sollen – sofern dem keine rechtlichen oder baulichen Gründe entgegenstehen – mit einem Dach versehen werden. Sie sind so zu gestalten, dass ein angenehmer Aufenthalt für die Nutzenden geboten wird. Zudem muss eine gute Beleuchtung der Ladeplätze sichergestellt sein.
U3	Hindernisfreier Zugang	Verfügbarkeit der Ladeplätze für einen breiten Nutzerkreis	 Grundsätzlich sollten die Standorte aller Ladestationen sowie die Ladestationen selbst so gestaltet sein, dass sie für möglichst viele Nutzerinnen und Nutzer, insbesondere ältere Menschen, Personen mit eingeschränkter Mobilität und Menschen mit Behinderungen, barrierefrei zugänglich und benutzerfreundlich sind.
			Grundlagen:
			 Die Norm SIA 500 «Hindernisfreie Bauten» präzisiert, wie der gleichberechtigte Zugang zu Bauten und Anlagen gemäss den geltenden gesetzlichen Bestimmungen (BehiG und BehiV) umgesetzt werden soll. Merkblatt 150 «Rollstuhlgerechte Ladeplätze» der Schweizer Fachstelle Hindernisfreie Architektur

U4	Signalisation und Markierung	Nutzerfreundliche Signalisation und Markierung	 Die Signalisation und die Markierung der Ladeplätze ist Sache des Gesuchstellers und muss mit dem ASTRA abgestimmt werden. Die Kosten dafür trägt der Gesuchsteller selbst. Die Signalisation und Markierung der Ladeplätze muss in Einklang mit der SSV und den «Weisungen des UVEK vom 20. Mai 2020 über besondere Markierungen auf der Fahrbahn» ausgeführt werden (siehe Grundlagen).
			Grundlagen:
			 SSV (siehe u.a. Art. 79 Abs. 4 Bst. d und Abs. 5) Weisungen des UVEK vom 20. Mai 2020 über besondere Markierungen auf der Fahrbahn

6.2.3. Zugang und Zahlungsmittel

Nr.	Thema	Ziel	Anforderung
Z1	Zugang und Bezahlsystem	Einfacher, diskriminierungsfreier Zugang; Bezahlung soll mit marktüblichen Systemen erfolgen können	 Nutzerinnen und Nutzer sollen jederzeit (24 Stunden, 365 Tage) Zugang zu den Ladestationen haben. Die Nutzerinnen und Nutzer sollen an allen Ladepunkten aufladen und leicht und bequem bezahlen können, ohne dass ein Vertrag mit deren Betreiber oder einem Mobilitätsdienstleister geschlossen werden muss. Der Gesuchsteller bietet den Nutzerinnen und Nutzern eine Ad-hoc-Zahlungsmethode an, mit der sie am Ladeplatz bezahlen können, ohne sich registrieren oder anmelden zu müssen. Die Ad-hoc-Zahlungsmethode muss den Verbrauchern stets zur Verfügung stehen, auch wenn an dem Ladepunkt oder der Tankstelle vertragsbasierte Zahlungen möglich sind. Das Bezahlsystem muss in der Schweiz übliche Zahlungskarten akzeptieren. Zu diesem Zweck akzeptieren die Betreiber elektronische Zahlungen über Endgeräte und Einrichtungen, die für Zahlungsdienste genutzt werden, darunter mindestens eines der folgenden Geräte: a) Zahlungskartenleser; b) Geräte mit einer Kontaktlosfunktion, mit der zumindest Zahlungskarten gelesen werden können. Die Zahlungsmittel sind auf der Ladestation oder auf dem Display anzugeben.
Z2	Preis- und Abrechnungsmodell	Marktgängige Preise und Preistransparenz	 Die von den Gesuchstellern berechneten Preise müssen angemessen, einfach und eindeutig vergleichbar, transparent und nichtdiskriminierend sein. Der Gesamtpreis soll sich an den am Markt gängigen Preisen orientieren. Der vom Gesuchsteller berechnete Ad-hoc-Preis beruht auf dem Preis pro kWh für den gelieferten Strom. Darüber hinaus können die Gesuchsteller dieser Ladepunkte eine Nützungsgebühr als Preis pro Minute erheben, um eine lange Belegung des Ladepunkts zu verhindern. Der Gesuchsteller weist an den Ladestationen oder auf dem Smartphone des Kunden den Adhoc-Preis pro kWh und etwaige Nutzungsentgelte als Preise pro Minute aus, damit diese Informationen den Endnutzerinnen und Endnutzern vor Einleitung eines Ladevorgangs bekannt sind und der Preisvergleich erleichtert wird. Das Preis- und Abrechnungsmodell muss innerhalb eines Loses identisch sein. Die Preise müssen gemäss Preisbekanntgabeverordnung und dem SECO-Informationsblatt «Preisbekanntgabe bei Elektro-Ladestationen» (siehe Grundlagen) transparent und für die Kunden leicht auffindbar kommuniziert werden. Die Preise müssen vor dem Start des

			 Ladevorgangs deutlich dort bekanntgegeben werden, wo der Ladevorgang ausgelöst wird, d.h. auf dem Display, an der Ladestation oder auf dem Smartphone des Kunden. Dasselbe gilt für den zu bezahlenden Gesamtpreis und die bezogene Strommenge nach Beendigung des Ladevorgangs. Incentives bzw. Vergünstigungen (z.B. mittels Kunden- oder Bonus-Programme) sind erlaubt, sofern der nicht rabattierte Preis so gestaltet ist, dass der Standort für den gesamten Markt attraktiv bleibt. Eine systematische preisliche Diskriminierung, z.B. nach Steckertyp, ist nicht erlaubt.
			 SECO-Informationsblatt «Preisbekanntgabe bei Elektro-Ladestationen»
Z3	Zukünftige Normen und Standards	Die Aufrüstbarkeit der Ladeinfrastruktur muss sichergestellt werden	 Die zukünftige Konformität mit dem Mess- und Eichrecht muss sichergestellt werden. Gegenwärtig bereitet das METAS eine Revision der EMmV vor, die Vorschriften über Elektrizitätszähler für Ladestationen umfassen wird. Link zur METAS-Website mit den Konsultationsunterlagen. Die Ladeinfrastruktur muss für die Implementierung von ISO 15118-20:2022 vorbereitet sein, insbesondere «Plug&Charge».

6.2.4. Betrieb und Unterhalt

Nr.	Thema	Ziel	Anforderung
B1	Stromherkunft	100% erneuerbarer Strom aus Schweizer-	Der zur Ladung angebotene Strom muss analog zur Stromkennzeichnung zu 100% aus erneuerbarer Schweizer-Produktion stammen (siehe Grundlagen).
		Produktion	Grundlagen:
			• <u>HKSV</u>
B2	Hotline und Störungsdienst	Nutzerfreundlicher Kundenservice rund um die Uhr	 Die Hotline muss jederzeit erreichbar sein (24 Stunden; 365 Tage im Jahr). Ein Anruf auf die Hotline darf maximal so viel wie ein Anruf ins schweizerische Festnetz kosten. Die Hotline muss mindestens in deutscher, französischer, italienischer und englischer Sprache betrieben werden. Sofortige Hilfe wird (per Telefon) rund um die Uhr über die Fernverwaltung geleistet. Kann eine Störung nicht aus der Ferne behoben werden, wird die Störungsmeldung sofort an einen Störungsdienst in zweiter Linie weitergeleitet.
B3	Informationen vor Ort	Basisinformationen sind vor Ort verfügbar	 Die Informationen vor Ort müssen mindestens die Telefonnummer der Hotline sowie eine Kurzanleitung in deutscher, französischer, italienischer und englischer Sprache umfassen. Die Ladestation ist benutzerfreundlich und kann ohne Anleitung (ausser der auf der Ladestation aufgedruckten Anleitung) bedient werden.
B4	Werbung an der Ladestation	Einschränkung der Werbefläche	 (Eigen- und allgemeine) Werbung darf nur an den Ladesäulen angebracht werden. Vorgängig ist die Genehmigung des ASTRA einzuholen.
B5	Nebenanlagen und zusätzliche Dienstleistungen	Die Standorte nutzerfreundlich gestalten	 Sanitäre Anlagen sowie mobile Versorgungs- und Verpflegungseinrichtungen (wie Verkaufsautomaten oder Verpflegungsstände) dürfen eingerichtet werden. Vorgängig ist die Genehmigung des ASTRA einzuholen.
B6	Wartung und Zustand der Ladestationen	Regelmässige Wartung und Gewährleistung der Sauberkeit	Die gesamte Ladeinfrastruktur muss regelmässig gewartet und in einem ordentlichen Gesamtzustand gehalten und unterhalten werden (z.B. Entfernung von Schäden, Verschmutzungen, Graffitis, etc. am Gehäuse der Ladestation).

B7	Reaktionszeit bei Schäden	Gewährleistung einer hohen Verfügbarkeit der Ladestationen	 Schäden, die ein Aufladen an einem Ladeplatz behindern / verunmöglichen, müssen innerhalb von 24 Stunden behoben werden. Schäden, die eine Ausserbetriebnahme der gesamten Ladestation zur Folge haben, müssen so schnell wie möglich behoben werden. Die voraussichtliche Dauer der Ausserbetriebsetzung einer gesamten Ladestation muss innerhalb von 24 Stunden nach Schadenseintritt dem ASTRA mitgeteilt werden. Für den Interventionsfall (z.B. Entfernung eines störungsbedingt liegengebliebenen Fahrzeugs) muss die Freigabe des Ladesteckers vorgesehen werden.
B8	Überwachung	Überwachung der Ladestationen	Der Gesuchsteller darf für die Überwachung der Ladestationen entsprechende Vorkehrungen treffen (z.B. Kameras, wobei die rechtlichen Vorgaben zum Datenschutz jederzeit einzuhalten sind).
В9	Monitoring	Regelmässiger Monitoringbericht	 Der Gesuchsteller erstellt halbjährlich einen Monitoringbericht zuhanden des ASTRA. Dieser beinhaltet einen Überblick über die Transaktionen pro Ladepunkt, das Total der geladenen kWh, die Betriebszeit pro Ladepunkt sowie Angaben zu Störungen. Diese Informationen werden ausschliesslich für interne Zwecke verwendet.

6.3. Bewertungskriterien

6.3.1. Erfahrung des Gesuchstellers (Gewichtung 20%)

Bewertet werden die Erfahrungen bei der Errichtung und dem Betrieb von Schnellladehubs. Ein Schnellladehub als Referenzprojekt besteht aus mindestens vier Ladepunkten, die sich auf einem Grundstück befinden. Jeder von ihnen muss eine Ladeleistung von mindestens 150 kW aufweisen. Die Schnellladehubs müssen nicht zwingend öffentlich zugänglich sein. Der Gesuchsteller muss 2 Referenzen angeben.

6.3.2. Technische Qualität (Gewichtung 20%)

- Anzahl Ladeplätze pro Schnellladehub:
 - Falls als Erstausrüstung mehr als vier Ladeplätze pro Schnellladehub geplant sind, soll dies im Konzept beschrieben werden.
 - Skalierbarkeit bei steigender Nachfrage: Das geplante Vorgehen für den Aufbau zusätzlicher Ladeplätze pro Parkplatzanlage soll im Konzept aufgezeigt werden.
- Ladeleistung: Darstellung der Erstausrüstung betreffend Ladeleistung sowie des geplanten Vorgehens für deren Weiterentwicklung über die Bewilligungsdauer im Konzept.
- **Netzdienlichkeit:** Die vorgesehenen Massnahmen zur Reduktion der Netzbelastung sind im Konzept zu beschreiben (Lastmanagementsystem, Pufferspeicher, etc.).
- Normen und Standards: Der Gesuchsteller hat im Konzept zu beschreiben, wie er die Umsetzung künftiger Normen und Standards und anderer von ihm als relevant erachteter Entwicklungen vorhersehen und aktiv vorantreiben wird, um die Aufrüstbarkeit der Ladeinfrastruktur zu gewährleisten (z.B. Plug & Charge).

6.3.3. Bauliche Qualität (Gewichtung 30%)

- **Design:** Das geplante Design (Layout) der Ladeplätze ist im Konzept zu beschreiben (Parkplatz- und/oder Durchfahrtsprinzip, Warteräume, etc.).
- Vereinbarkeit mit der Nationalstrasse und deren Interesse: Der Gesuchsteller muss beschreiben, wie er die Sicherheit, den Betrieb sowie den Unterhalt der Nationalstrasse gewährleistet. Ein besonderes Augenmerk wird auf die Erschliessung der Schnellladehubs gelegt, die nur vom untergeordneten Strassennetz aus erfolgen darf und verkehrsverträglich sein muss.
- **Sicherheit und Komfort:** Die Standortgestaltung ist im Konzept zu beschreiben (Sicherheit, Überdachung, Beleuchtung, Sichtbarkeit, etc.).
- Hindernisfreier Zugang: Der Gesuchsteller zeigt im Konzept auf, wie er die Rollstuhlgängigkeit gewährleistet (durch technische Umsetzung, Konstruktion der Schnellladehubs und bauliche Gestaltung).
- Nebenanlagen und zusätzliche Dienstleistungen: Es ist zu beschreiben, welche Nebenanlagen (sanitäre Anlagen) und zusätzlichen Dienstleistungen (Verkaufsautomaten, Verpflegungsstände, etc.) geplant sind.

6.3.4. Betriebliche Qualität (Gewichtung 20%)

- Hotline und Störungsdienst: Es ist zu beschreiben, wie und an welchem Standort die Hotline betrieben wird.
- Wartung und Zustand der Schnellladehubs: Das Vorgehen für geplante Wartungen der Schnellladehubs sowie für die Gewährleistung der Sauberkeit soll im Konzept beschrieben werden (Häufigkeit, Dauer, Umfang der Sperrung, etc.).

- **Gewährleistung einer hohen Verfügbarkeit:** Das Vorgehen für die Gewährleistung einer hohen Verfügbarkeit der Schnellladehubs soll im Konzept beschrieben werden.
- Ladeplatzbewirtschaftung: Es ist im Konzept aufzuzeigen, mit welchen Massnahmen eine Belegung der Ladeplätze (deutlich) über die Dauer einer Ladung hinaus verhindert werden soll.

6.3.5. Ökologische und soziale Nachhaltigkeit (Gewichtung 10%)

- Erzeugung und Speicherung von Strom vor Ort:
 - Es ist im Konzept zu beschreiben, ob und wie der Strom aus erneuerbaren Quellen vor Ort erzeugt und allenfalls gespeichert wird (z.B. anhand Photovoltaikanlagen, Pufferbatterien).
 - Es ist im Konzept darzulegen, ob eine Synergienutzung von Strom aus Photovoltaikanlagen von Lärmschutzwänden der Nationalstrassen vorgesehen ist.
- **Nachhaltige Entwicklung:** Die Bewertung basiert auf den Antworten auf den unten stehenden Fragebogen zur nachhaltigen Entwicklung.

Fragebogen zur nachhaltigen Entwicklung

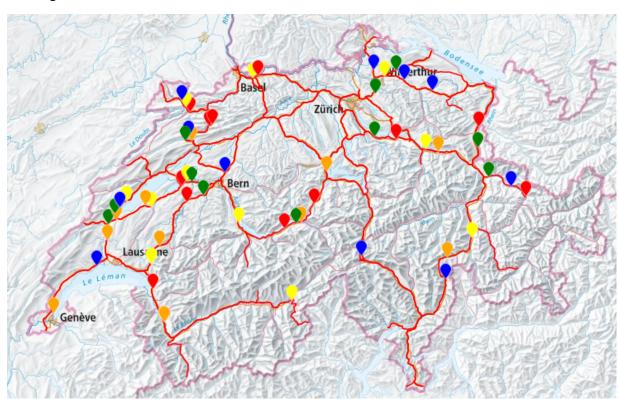
Besitzt Ihr Unternehmen ein oder mehrere Zertifikate/Labels im Bereich nachhaltige Entwicklung (NE) oder Corporate Social Responsibility (CSR)? Falls ja, bitte präzisieren.

Verpflichten sich Ihr Unternehmen und die Subunternehmer zu verantwortungsvollen Beschaffungen (Kauf von umweltverträglicheren Produkten oder Dienstleistungen, die sozialverträglich hergestellt wurden und die Lebenszykluskosten berücksichtigen)?

Trifft Ihr Unternehmen Massnahmen, um die Gesundheit und Sicherheit der Mitarbeitenden zu wahren und zu verbessern (die über die gesetzlichen Anforderungen gemäss Beizug von Arbeitsärzten und anderen Spezialisten der Arbeitssicherheit (ASA) hinausgehen)?

Verpflichtet sich Ihr Unternehmen zur Gleichbehandlung und Lohngleichheit von Frauen und Männern?

Anhang 1: Übersicht Lose



Los 1	Los 2	Los 3
Rennaz	Morges	Pratteln
Rheinfelden	Oberbüren	Winterthur
Lachen	Matzingen/Wängi	Thun
Sennwald	Henggart	Glarus Nord
Düdingen	Moosseedorf	Châtel-St-Denis
Murten	Grandson	Payerne
Boécourt	Tavannes	Kerzers
Moutier	Cornol	Concise
Klosters	Luzein	Clos du Doubs
Iseltwald	Airolo	Zillis-Reischen
Sachseln	Mesocco	Ried-Brig

Los 4 Los 5 Illnau-Effretikon Kriens

Richterswil Belmont-sur-Yverdon Sevelen Saint-Maurice Wünnewil-Flamatt Vaulruz Frauenfeld Pregny-Chambésy

Ried bei Kerzers

Montagny-près-Yverdon
Sonceboz-Sombeval
Chavornay

Quarten
Les Montets
Péry-La Heutte
Oulens-sous-Echallens

Landquart Rheinwald Brienz Meiringen

Anhang 2: Priorisierung und Checkliste Vollständigkeit

Priorisierung der Lose

1. Priorität		2. Priorität		3. Priorität		4. Priorität		5. Priorität	
Los:									

Inhalt des Gesuchsdossiers – Fähigkeitsnachweis

Nr.	Nachweis	Beschreibung, Art des Dokuments, Datum und ggf. Ausstellungsort	Bemerkungen	Check (intern)
Auszu	ıg aus dem Handelsregister (fed	erführender) Gesuchsteller		
X1	Auszug aus dem Handelsregister			
Arbeit	sgemeinschaften / Bietergemei	nschaften		
X2	Auflistung aller Arbeitsgemeinschaftspartner (inkl. Tätigkeit / Rolle)			
Х3	Federführender Arbeitsgemeinschaftspartner			
X4	Handelsregister-Auszug jedes Arbeitsgemeinschaftspartners			
X5	Bestätigung nur in einer Arbeitsgemeinschaft zu sein			
Nachv	weis der finanziellen und wirtsch	naftlichen Leistungsfähigkeit		
Auszu	ıg aus dem Betreibungsregister			
X6	Auszug aus dem Betreibungsregister (evtl. jedes Arbeitsgemeinschaftspartners)			
Selbst	tdeklaration			
X7	Fristgerechte Bezahlung von Steuern und Sozialabgaben jedes Arbeitsgemeinschaftspartners			
Wirtso	chaftliche Leistungsfähigkeit			
X8	Jahresumsatz des Gesuchstellers			
Nachv	veis der technischen Leistungsf	ähigkeit		
Refere	enz			
X9	Referenz der Eignung nach Tabelle 1			

Anhang 3: Bewertungsschema (Beispielrechnung)

Bewertung der Teilbereiche

Teilbereich	Nachvoll- ziehbarkeit *)	Ausblick *)	Kunden- nutzen *)	Durchschnitt
Erfahrung des Gesuchstellers	4.0	4.0	4.0	4.00
Technische Qualität	3.0	4.0	3.0	3.25
Bauliche Qualität	4.0	3.0	4.0	3.75
Betriebliche Qualität	4.0	2.0	3.0	3.00
Ökologische und soziale Nachhaltigkeit	3.0	3.0	4.0	3.25

^{*)} Beispielwerte

Es findet keine Gewichtung zwischen den drei Elementen (Nachvollziehbarkeit, Ausblick, Kundennutzen) statt.

Gewichtete Bewertung (Berechnung Einzelnote pro Expertin/Experte)

Teilbereich	Gewichtung	Gewichtete Punkte *)
Erfahrung des Gesuchstellers	20%	0.800
Technische Qualität	20%	0.650
Bauliche Qualität	30%	1.125
Betriebliche Qualität	20%	0.600
Ökologische und soziale Nachhaltigkeit	10%	0.325
	Gesamt	3.500

^{*)} Errechnet aus der Gewichtung und den Beispielwerten oben

Gesamtnote

Die Einzelnoten pro Expertin/Experte werden addiert und ergeben die Gesamtbewertung.

Anhang 4: Datenblätter zu den Parzellen

In einem separaten Dokument bereitgestellt.

Anhang 5: Muster Reservationsvereinbarung (für ein Los)

In einem separaten Dokument bereitgestellt.

Anhang 6: Muster Nutzungsbewilligung (für eine Parzelle)

In einem separaten Dokument bereitgestellt.